

Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Typ III Umweltproduktdeklarationen

08/2023

Inhalt

	Seite
Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Typ III Umweltproduktdeklarationen	1
1 Begriffe	3
1.1 Umweltproduktdeklarationen (EPD)	3
1.2 Produktkategorieregeln (PCR)	3
1.3 Ökobilanz	3
2 Allgemeine Informationen zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Grundsätze der Umweltproduktdeklarationen	4
3 Informationen zur Erstellung von ift-PCR	5
3.1 Angaben auf der Titelseite	5
3.2 Angaben in der Kopfzeile der PCR	5
3.3 Angaben im Impressum	6
3.4 Deklarationsnummer	6
3.5 Gültigkeiten	6
3.6 Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-PCR	6
3.7 Vorgehensweise bei der Verifizierung der ift-PCR	8
3.8 Veröffentlichung	8
4 Informationen zur Erstellung von EPDs durch die ift Rosenheim GmbH	8
4.1 Inhalt der EPD	8
4.1.1 Angaben auf der Titelseite	8
4.1.2 Angaben in der Kopfzeile der EPD	9
4.1.3 Inhaltliche Angaben	9
4.1.4 Inhaltliche Angaben zur Ökobilanz	9

4.1.5	Angaben im Impressum	10
4.1.6	Deklarationsnummer	10
4.1.7	Gültigkeit	11
4.2	Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-EPD	11
4.3	Beteiligung interessierter Kreise	12
5	Informationen zur Einbindung und Beauftragung eines externen Verifizierers für die Prüfung der Ökobilanz und der EPD-Dokumente	12
5.1	Benennung von externen Verifizierer	12
5.2	Qualifikation der externen Verifizierer	13
5.3	Vorgehensweise bei der Verifizierung von EPDs	14
5.3.1	Auswahl des Verifizierers	14
5.3.2	Verifizierung der EPD	14
6	Ergänzende Anforderungen	15
6.1	ÖKOBAUDAT	15
6.2	ECO Platform	16
7	Berücksichtigung relevanter Änderungen und Neuerungen	16
8	Informationen zur Erstellung von Ökobilanzen gemäß DIN EN ISO 14040 und DIN EN ISO 14044	17
8.1	Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens	17
8.2	Sachbilanz	17
8.3	Wirkungsabschätzung	17
8.4	Auswertung, Darstellung der Bilanzen	18
9	Informationen zum ift-Sachverständigenausschuss	18
9.1	Allgemeine Informationen und Aufgaben	18
9.2	Qualifikation	18
9.3	Zusammentreffen des ift-Sachverständigenausschusses	18
10	Informationen zur Einbindung und Beauftragung eines externen Verifizierers für die Prüfung der Ökobilanz und der EPD-Dokumente	19
10.1	Benennung	19
10.2	Qualifikation	19
10.3	Kommunikation und Dialog mit den externen Verifizierern	20
11	Regeln der Vertraulichkeit der Daten	20

1 Begriffe

1.1 Umweltproduktdeklarationen (EPD)

Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declaration, EPD) stellen die Umweltwirkungen von Bauprodukten über den betrachteten Lebenszyklus dar. Basis sind Produktkategorieregeln, die die Regeln für die Erstellung von EPDs festlegen.

1.2 Produktkategorieregeln (PCR)

Produktkategorieregeln (Product Category Rules, PCR) legen die Grundsätze (wie z. B. Transport oder Lebenszyklusphasen) für die Umweltproduktdeklarationen fest.

1.3 Ökobilanz

Zusammenstellung und Beurteilung der Input- und Outputflüsse und der potentiellen Umweltwirkungen eines Produktsystems im Verlaufe seines Lebensweges gemäß EN ISO 14040 und EN ISO 14044.

2 Allgemeine Informationen zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen

2.1 Allgemeines

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Regeln, unter deren Berücksichtigung Produktkategorieregeln (PCR = Product Category Rules) und der daraus abzuleitenden Umweltproduktdeklarationen (EPD = Environmental Product Declarations) für Bauprodukte erstellt werden können. Die hierfür spezifischen Anforderungen an die Deklaration sind entsprechend zu erarbeiten und für die jeweiligen Produktkategorien und der dafür zu erarbeitenden ift-Deklaration verbindlich.

Die Produktkategorieregeln sowie die Umweltproduktdeklarationen sind entsprechend den Forderungen der aktuellsten Fassungen der Normen EN ISO 14020, EN ISO 14025, ISO 21930 sowie EN 15804 zu erstellen.

Ökobilanzen als Basis für EPDs des ift Rosenheim sind entsprechend den Forderungen der aktuellen Fassungen der Normen EN ISO 14040 und EN ISO 14044 und der ift-Richtlinie zur Erstellung von Ökobilanzen zu erstellen.

2.2 Grundsätze der Umweltproduktdeklarationen

Produktbezogene Umweltaussagen werden in großem Umfang in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Kommunikation zwischen Unternehmen getroffen. Wenig verständliche Aussagen sollen dabei vermieden werden.

Um dem vorzubeugen und mehr Sicherheit für Unternehmen und Endkunden zu schaffen, wurde die EN ISO 14020 erarbeitet. Folgende Grundsätze gelten gemäß EN ISO 14020 für Umweltkennzeichnungen und -deklarationen:

Grundsatz 1: Korrekte Angaben

Aussagen über Umweltaspekte eines Produktes müssen genau, überprüfbar und zutreffend sein; sie dürfen nicht irreführend sein.

Grundsatz 2: Handelshemmnisse vermeiden

Anforderungen an die Vergabe von Umweltaussagen und Umweltzeichen dürfen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen.

Grundsatz 3: Nachprüfbare Methoden

Aussagen über Umweltaspekte eines Produkts müssen auf wissenschaftlich nachprüfbaren Methoden basieren, die möglichst weitgehend akzeptiert und zugänglich sind.

Grundsatz 4: Informationen für interessierte Kreise

Im Zusammenhang von Umweltkennzeichnungen müssen Informationen über die angewandten Verfahren, Methoden, Kriterien und Grundannahmen allen interessierten Kreisen zugänglich sein.

Grundsatz 5: Lebenszyklusbetrachtung

Bei der Entwicklung von Umweltaussagen und Umweltzeichen müssen alle Abschnitte des Produktlebensweges in Betracht gezogen werden. Eine Ökobilanz ist hilfreich, aber nicht erforderlich.

Grundsatz 6: Vermeidung von Innovationshemmnissen

Umweltkennzeichnungen dürfen kein Hemmnis für Innovationen mit gleicher oder besserer Umweltleistung sein.

Grundsatz 7: Maß halten

Verwaltungsaufwand und Informationsanforderungen bezüglich Umweltaussagen über Produkte müssen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Grundsatz 8: Offene Beratung

Das Verfahren zur Entwicklung von Umweltkennzeichnungen muss offene Beratungen mit den interessierten Kreisen einschließen (Ausnahme: Kennzeichnung nach ISO Typ II).

Grundsatz 9: Informationen für Käufer

Informationen, die für Umweltaussagen über ein Produkt relevant sind, müssen dem Käufer eines Produkts zugänglich sein.

Anmerkung

Die hier beschriebenen Grundsätze gelten für alle Arten von Umweltproduktdeklarationen gemäß EN ISO 14020 (Typ I, Typ II und Typ III) und nicht ausschließlich für die in der Folge behandelten Umweltproduktdeklarationen (Typ III EPD). Abweichend davon ist für eine Typ III-Deklaration gemäß EN ISO 14025 eine Ökobilanz zwingend notwendig.

3 Informationen zur Erstellung von ift-PCR

Die Erstellung der ift-PCR-Dokumente muss gemäß der ift-PCR-Vorlage erfolgen. Darüber hinaus gelten folgende Grundlagen.

3.1 Angaben auf der Titelseite

Das Titelblatt der PCR muss gemäß der ift-Vorlage ausgeführt werden und mindestens folgende Elemente enthalten:

- Bezeichnung der PCR,
- Hinweis, dass es sich um „Regeln für Umweltproduktdeklarationen nach EN ISO 14025 und für Bauprodukte zusätzlich nach EN 15804“ handelt,
- Logo der ift Rosenheim GmbH,
- Datum der Freigabe,
- Deklarationsnummer,

3.2 Angaben in der Kopfzeile der PCR

In der Kopfzeile der ift-Produktkategorieregeln müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung der PCR,
- Bezeichnung der Produktgruppe,
- Deklarationsnummer,
- Datum der Freigabe.

3.3 Angaben im Impressum

Auf der letzten Seite der PCR ist das Impressum anzuführen. Hierin sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Programhalter ift Rosenheim mit Adresse, Logo und Internetseite,
- Angaben zum Layout.

Alle weiteren Module der PCR sind gemäß ift-Vorlage zur Erstellung von PCR anzugeben und zu beschreiben.

3.4 Deklarationsnummer

Die Deklarationsnummer muss folgende Angaben enthalten:

- Kürzel PCR,
- Kürzel entsprechend der Produktgruppe, bestehend aus zwei Buchstaben (z. B. FE für Fenster),
- Versionsnummer.
- Datum der erstmaligen Erstellung bzw. letzten Revision

Die Anordnung der Deklarationsnummer ist wie im folgenden Beispiel vorzunehmen:

PCR-FE-0.1 : 2011 (PCR für Fenster in der Version 0.1 in der Fassung 2011)

3.5 Gültigkeiten

Eine Produktkategorie ist 5 Jahre gültig. Danach muss sie erneut vom ift Sachverständigenausschuss (SVA) geprüft werden.

Eine revidierte PCR ist neuerlich beim ift SVA unter Berücksichtigung von Schritt 3 ff (siehe Kapitel 3.6) einzureichen.

3.6 Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-PCR

Schritt 1: Erarbeitung des PCR-Dokuments

Das ift Rosenheim erarbeitet unter Berücksichtigung der ift-PCR-Vorlage entsprechende Entwürfe der PCR-Dokumente.

Schritt 2: Kommentierung durch Interessierte Kreise

Die Entwürfe der PCR Dokumente werden anschließend für die Kommentierung durch interessierte Kreise insbesondere des SVA auf der Homepage des ift Rosenheim veröf-

fentlicht. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt über den ift Newsletter sowie. Direkt per E-Mail an den SVA. Die Kommentierung erfolgt mittels der zur Verfügung gestellten Kommentar Tabelle und ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich.

Schritt 3: Einreichen des PCR-Dokuments beim ift Sachverständigenausschuss

Das PCR-Dokument muss spätestens 14 Tage vor Sitzung des ift SVA eingereicht werden. Die einzuhaltenden Termine werden den jeweiligen Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt.

Schritt 4: Prüfung und Validierung der PCR-Dokumente durch den ift Sachverständigenausschuss

Der ift Sachverständigenausschuss berät und kommentiert das jeweilige PCR-Dokument. Ein entsprechendes Sitzungsprotokoll ist vom SVA anzufertigen, sodass spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin die jeweiligen betroffenen Parteien über den Sachstand der eingereichten PCR-Dokumente informiert werden können.

Alternativ können die PCR-Dokumente auf elektronischem Wege an den Sachverständigenausschuss gesendet werden. Hierbei gilt Gleiches, wie bei schriftlicher Einreichung.

Bei einer Ablehnung des PCR-Dokuments durch den ift SVA sind die betroffenen Parteien über die entsprechenden Kommentare des ift SVA mit dem Sachstandsbericht innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Für Rückfragen bezüglich der Kommentare ist ein Ansprechpartner des ift SVA den betroffenen Parteien zu benennen.

Bei einer eventuellen Ablehnung haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, die Kommentare des ift SVA abzuarbeiten und das PCR-Dokument erneut beim ift SVA unter Berücksichtigung von Schritt 3 (Einreichen des PCR-Dokuments beim ift SVA) einzureichen.

Schritt 5: Validierung und Freigabe der PCR-Dokumente

Nach erfolgreicher Validierung und Freigabe der eingereichten PCR-Dokumente durch den ift SVA werden die ift-PCR auf der Homepage der ift Rosenheim GmbH veröffentlicht.

Schritt 6: Revision

Entsprechend der Gültigkeit der ift-PCR-Dokumente ist eine kontinuierliche Revision der PCR durchzuführen.

3.7 Vorgehensweise bei der Verifizierung der ift-PCR

Die PCR-Prüfung muss von Sachverständigen unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Der ift SVA muss den Anforderungen der ISO 14025 gerecht werden und mindestens aus dem Vorsitz und zwei Mitgliedern bestehen.

Die Prüfung der PCR muss zeigen, dass:

- die PCR in Übereinstimmung mit der ISO 14025 Normenreihe, der EN 15804 und insbesondere in Übereinstimmung mit der ift-PCR-Vorlage entwickelt wurden,
- die PCR der ift-Richtlinie NA-01/4 entsprechen.

3.8 Veröffentlichung

Alle PCR-Dokumente werden vom ift Rosenheim veröffentlicht und für jedermann bereitgestellt, sobald diese vom Prüfungsgremium verifiziert wurden.

4 Informationen zur Erstellung von EPDs durch die ift Rosenheim GmbH

Gemäß EN 15804 ist eine vollständige und umfangreiche Beschreibung der in den PCR definierten Module notwendig.

Die ift-EPD-Dokumente sind auf Basis der entsprechenden ift-PCR-Dokumente zu erstellen. Darüber hinaus gelten folgende Grundlagen.

4.1 Inhalt der EPD

4.1.1 Angaben auf der Titelseite

Auf dem Titelblatt der EPD sind folgende Elemente aufzuführen:

- Hinweis: "Umweltproduktdeklaration nach ISO 14025 und bei Bauprodukten zusätzlich nach EN 15804",
- Hinweis, um welche Art von EPD es sich handelt: Muster-Umweltproduktdeklaration, Durchschnitts-Umweltproduktdeklaration, Firmen-Umweltproduktdeklaration, Spezifische Umweltproduktdeklaration,
- Bei EPDs auf Basis einer Muster-EPD: Hinweis, dass die EPD auf Basis einer Muster-EPD erstellt wurde.
- Die Bezeichnung des Produktes/der Produkte,
- Name des/der Hersteller/s bzw. Deklarationsinhaber/s,
- Name bzw. Logo des Programmhalters ift Rosenheim GmbH,
- ift-Deklarationsnummer,
- Aussagekräftige und produktbezogene Abbildung,

4.1.2 Angaben in der Kopfzeile der EPD

In der Kopfzeile der ift-Umweltproduktdeklaration (EPD) sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der EPD,
- Bezeichnung der Produktgruppe,
- Deklarationsnummer,
- Veröffentlichungsdatum.

4.1.3 Inhaltliche Angaben

Folgende Module sind gemäß der ift-PCR-Vorlage anzugeben und zu beschreiben:

- Geltungsbereich,
- Gültigkeit
 - Firmen-EPD (Veröffentlichung, letzte Überarbeitung, Nächste Revision)
 - Muster-EPD (Veröffentlichung, ggf. Datum der Überarbeitung, Ausstellungsdatum, Nächste Revision)
- Produktdefinition,
- Anwendung,
- Gütesicherung (optional),
- Managementsysteme (optional),
- Zusätzliche Informationen,
- Grundstoffe
- Deklarationspflichtige Stoffe,
- Produktherstellung,
- Verarbeitungsempfehlungen Einbau,
- Emissionen an die Umwelt,
- Referenz-Nutzungsdauer (RSL),
- Nachnutzungsmöglichkeiten,
- Entsorgungswege.

4.1.4 Inhaltliche Angaben zur Ökobilanz

Folgende Module sind gemäß der ift-PCR-Vorlage bezüglich der Ökobilanz anzugeben und zu beschreiben:

- Ziel,
- Datenqualität und Verfügbarkeit,
- Geographische und zeitliche Systemgrenzen,
- Untersuchungsrahmen/Systemgrenzen,
- Abschneidekriterien,
- Ziel der Sachbilanz,
- Lebenszyklusphasen,

- Gutschriften,
- Allokationsverfahren,
- Allokation von Co-produkten,
- Allokationen für Wiederverwendung und Recycling,
- Allokationen über Lebenszyklusgrenzen,
- Sekundärstoffe,
- Inputs,
- Outputs,
- Ziel der Wirkungsabschätzung,
- Wirkungskategorien inkl. Abfälle,
- Auswertung,
- Bericht,
- Kritische Prüfung,
- Vergleichbarkeit,
- Kommunikation,
- Verifizierung,
- Literaturnachweis.

4.1.5 Angaben im Impressum

Auf der letzten Seite der EPD ist das Impressum anzuführen. Hierin sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Deklarationsinhaber (vollständige Adresse),
- Angaben zum Programhalter (vollständige Adresse),
- Angaben zum Ökobilanzierer (vollständige Adresse),
- Layout: Firmenname und Jahr.

4.1.6 Deklarationsnummer

Die Deklarationsnummer muss folgende Angaben enthalten:

- Kürzel EPD,
- Kürzel entsprechend der Produktgruppe, bestehend aus mindestens zwei Buchstaben (z. B. FE für Fenster),
- Versionsnummer.
- Bei Übersetzungen muss außerdem das jeweilige Landeskürzel aufgeführt werden (z.B. EPD-MIG-GB-XXX)

Die Anordnung der Deklarationsnummer ist wie im folgenden Beispiel vorzunehmen:

EPD-FE-0.1 (EPD für Fenster in der Version 0.1)

4.1.7 Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der ift-EPD ist gemäß EN 15804 auf 5 Jahre begrenzt. Nach 5 Jahren muss die EPD von einem unabhängigen Prüfer erneut überprüft werden.

Relevante Veränderungen der Umweltwirkungen bezogen auf das Produkt und/oder deren Herstellung ($\pm 10\%$) können zu einer Prüfung mit früherem Zeitpunkt führen.

Eine revidierte EPD ist neuerlich unter Berücksichtigung von Schritt 4 ff (siehe Kapitel 4.3) zu prüfen und zu verifizieren.

4.2 Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-EPD

Schritt 1: Erstellung der ift-EPD

Basis für die Erstellung der ift-EPD ist eine vollständige Ökobilanz des jeweiligen Produktes. Auf Basis der Ökobilanzergebnisse wird die EPD vom jeweiligen Sachbearbeiter erstellt. Dabei müssen die EPDs mindestens die in ISO 14025 und Bauprodukte die in der EN 15804 sowie dieser ift-Richtlinie beschriebenen Module enthalten.

Schritt 2: Einreichen des EPD-Dokuments zur Prüfung und Freigabe

Das EPD-Dokument muss zusammen mit dem Bericht zur Ökobilanz zur Prüfung auf die Richtigkeit bei der ift Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Schritt 3: Prüfung und Freigabe der EPD-Dokumente durch einen unabhängigen sachverständigen Prüfer und/oder Verantwortlichen der ift Zertifizierungsstelle.

Das eingereichte EPD-Dokument inklusive des Berichts zur Ökobilanz ist von einem externen (siehe), unabhängigen und sachverständigen Prüfer auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten kritisch zu prüfen. Das Prüfungsverfahren muss sicherstellen, dass:

- die bei der Durchführung der Ökobilanz angewendeten Methoden mit der internationalen Norm ISO 14040 und ISO 14044 übereinstimmen.
- die bei der Durchführung der Ökobilanz angewendeten Methoden wissenschaftlich begründet und technisch gültig sind.
- die verwendeten Daten in Bezug auf das Ziel der Studie hinreichend und zweckmäßig sind.
- die Auswertungen die erkannten Einschränkungen und das Ziel der Studie berücksichtigen.
- der Bericht transparent und in sich stimmig ist.

Bei einer Ablehnung des EPD-Dokuments durch den unabhängigen sachverständigen Prüfer sind die betroffenen Parteien über die entsprechenden Kommentare des Prüfers mit einem Sachstandsbericht innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Für Rückfragen bezüglich der Kommentare ist ein Ansprechpartner den betroffenen Parteien zu benennen.

Bei einer evtl. Ablehnung haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, die Kommentare des Prüfers zu bearbeiten und das EPD-Dokument erneut beim ift unter Berücksichtigung von Schritt 2 (Einreichen des EPD-Dokuments zur Prüfung und Freigabe) einzureichen.

Nach erfolgreicher Verifizierung der EPD-Dokumente durch den externe Verifizierer wird das EPD-Dokument an den jeweiligen Deklarationsinhaber (Firma/Hersteller/Verband/...) übergeben.

Schritt 4: Erneute Ausstellung

Zum Ende der Gültigkeitsdauer der ift-EPD-Dokumente ist – sofern gewünscht – eine Neuausstellung der EPD zu beauftragen.

4.3 Beteiligung interessierter Kreise

Interessierte Kreise, wie beispielsweise Hersteller, Zulieferer, Verbände, NGOs oder sonstige unabhängige Parteien, die nicht sowieso am Erstellungsprozess der folglich aufgeführten ift Dokumente beteiligt sind, werden ebenso in die Erstellung von PCR Dokumenten eingebunden. Hierzu werden neu erstellte PCR Dokumente auf der ift Homepage zur Stellungnahme (vier Wochen Frist) den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt. Weiterhin erfolgt ein Hinweis zu neu erstellten PCR Dokumenten via des ift Newsletters.

Das ift Rosenheim ist als neutrales Institut immer bemüht, interessierte Kreise in den Erstellungsprozess mit einzubeziehen.

5 Informationen zur Einbindung und Beauftragung eines externen Verifizierers für die Prüfung der Ökobilanz und der EPD-Dokumente

5.1 Benennung von externen Verifizierer

Für die Prüfung der Ökobilanzdaten und der EPD wird vom SVA ein externer Prüfer benannt. Dieser muss unabhängig und sachkundig sein und ist den jeweiligen Parteien rechtzeitig zu benennen.

Die Auswahl des externen Verifizierers wird anhand einer Qualifikations-Matrix vorgenommen, welche vom SVA geprüft und freigegeben ist.

5.2 Qualifikation der externen Verifizierer

Der externe Verifizierer muss mindestens folgende Qualifikationen erfüllen:

- Vorzugsweise abgeschlossenes Ingenieurstudium oder abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium,
- Angemessene Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre) im Bauwesen oder in einem verwandten Berufsfeld,
- Erfahrung in eigenständiger Anwendung von Simulationstools zur Erstellung von Ökobilanzen (z. B. GaBi, Umberto, Simapro),
- Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produktes und der produktbezogenen Umweltaspekte,
- Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie bzgl. des deklarierten Produkts,
- Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen,
- Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung, -deklaration, und Ökobilanzierung,
- Kenntnis des Regelwerks, in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen entwickelt wurden,
- Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms,
- Für Zusatzanforderungen gemäß ÖKOBAUDAT gilt, dass der Prüfer die Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT kennt.

5.3 Vorgehensweise bei der Verifizierung von EPDs

5.3.1 Auswahl des Verifizierers

Die Auswahl des Verifizierers erfolgt wie in **Abbildung 1** dargestellt. Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

Schritt 1: ift Rosenheim schlägt dem SVA den Verifizierer vor.

Schritt 2: SVA prüft und genehmigt Aufnahme von Verifizieren in den Verifiziererpool.

Schritt 3: Auswahl des Verifizierers erfolgt je nach Qualifikation anhand der PCR, die der EPD zugrunde liegt über das ift-Dokument „Prüfmatrix Produktkategorie“.

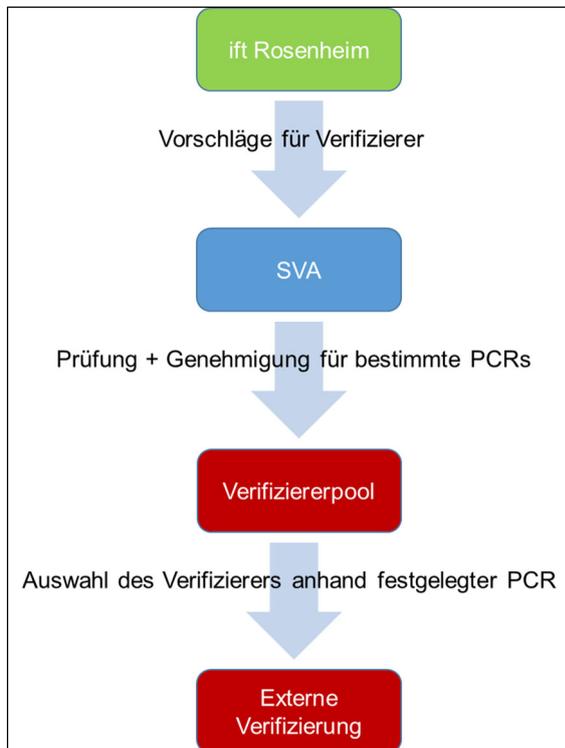


Abbildung 1: Auswahl des Verifizierers

5.3.2 Verifizierung der EPD

Der externe Verifizierer der Daten aus der Ökobilanz, der Sachbilanz, der Informationsmodule und der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben muss mindestens folgende Sachverhalte prüfen:

- Übereinstimmung mit der PCR,
- Übereinstimmung mit der ISO 14040 und ISO 14044,

- Übereinstimmung mit der ift-Richtlinie NA-01/3,
- dass die Datenevaluation den Erhebungsumfang, die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Konsistenz, die Reproduzierbarkeit, die Quellen und die Unsicherheiten umfasst,
- Plausibilität, Qualität und Genauigkeit der Daten aus der Ökobilanz,
- Qualität und Genauigkeit der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben,
- Qualität und Genauigkeit der unterstützenden Angaben,

Darüber hinaus muss das Verfahren der unabhängigen Verifizierung mindestens bestätigen, ob die Typ III Umweltdeklaration übereinstimmt mit:

- ISO 14020 und den entsprechenden Anforderungen dieser internationalen Norm,
- ISO 14025 und den entsprechenden Anforderungen dieser internationalen Norm,
- EN 15804 und den entsprechenden Anforderungen dieser europäischen Norm.

Das Verifizierungsverfahren muss transparent sein. Der unabhängige Prüfer muss einen Bericht erstellen, der das Verifizierungsverfahren dokumentiert und gleichzeitig alle Verpflichtungen nach den Regeln der Vertraulichkeit der Daten einhält. Dieser Bericht muss auf Nachfrage verfügbar sein.

Das Verifizierungsverfahren muss bestätigen, dass die Angaben der Typ III Umweltdeklaration genau die Daten der Dokumente wiedergeben, auf welche die Deklaration aufgebaut ist. Das Verifizierungsverfahren muss zudem bestätigen, dass diese Angaben richtig und wissenschaftlich abgesichert sind.

Sind Muster-EPDs einmalig durch den unabhängigen Prüfer verifiziert, so können diese ohne weitere Verifizierung auf einen Hersteller des Produktes übertragen werden, sofern die vorgegebenen Rahmenbedingungen durch den Programhalter bestätigt wurden.

6 Ergänzende Anforderungen

6.1 ÖKOBAUDAT

- Zusatzanforderungen entsprechend dem Dokument „Grundsätze Aufnahme von Daten in OEKOBAUDAT“ sind zu beachten (Abschnitt 3.3). Das aktuelle Dokument kann auf <http://www.oekobaudat.de/datenbank/aufnahme-von-daten.html> bezogen werden
- Anforderungen an die unabhängige Verifizierung laut Anhang A.3 aus „Grundsätze Aufnahme von Daten in OEKOBAUDAT“

6.2 ECO Platform

- Zusatzanforderungen entsprechend dem Dokument „ECO Platform – Audit and Verification Guidelines for ECO EPD Programme Operators“ sind zu beachten. Jeweils in der aktuell gültigen Fassung.
- Anforderungen an die externe Verifizierung gemäß dem Kapitel 3 General Requirements for EPD Verification.
- Die Verifizierung muss anhand der „Core Checklist for Verification“ in Kapitel 4 erfolgen.

7 Berücksichtigung relevanter Änderungen und Neuerungen

Durch die Mitarbeit und Teilnahme in relevanten Gremien stellt das ift Rosenheim sicher, über Neuerungen und Änderungen informiert zu werden. Entsprechend werden bei Bedarf die dem EPD-Programm des ift Rosenheim zugrundeliegenden Dokumente aktualisiert (Abbildung 2).

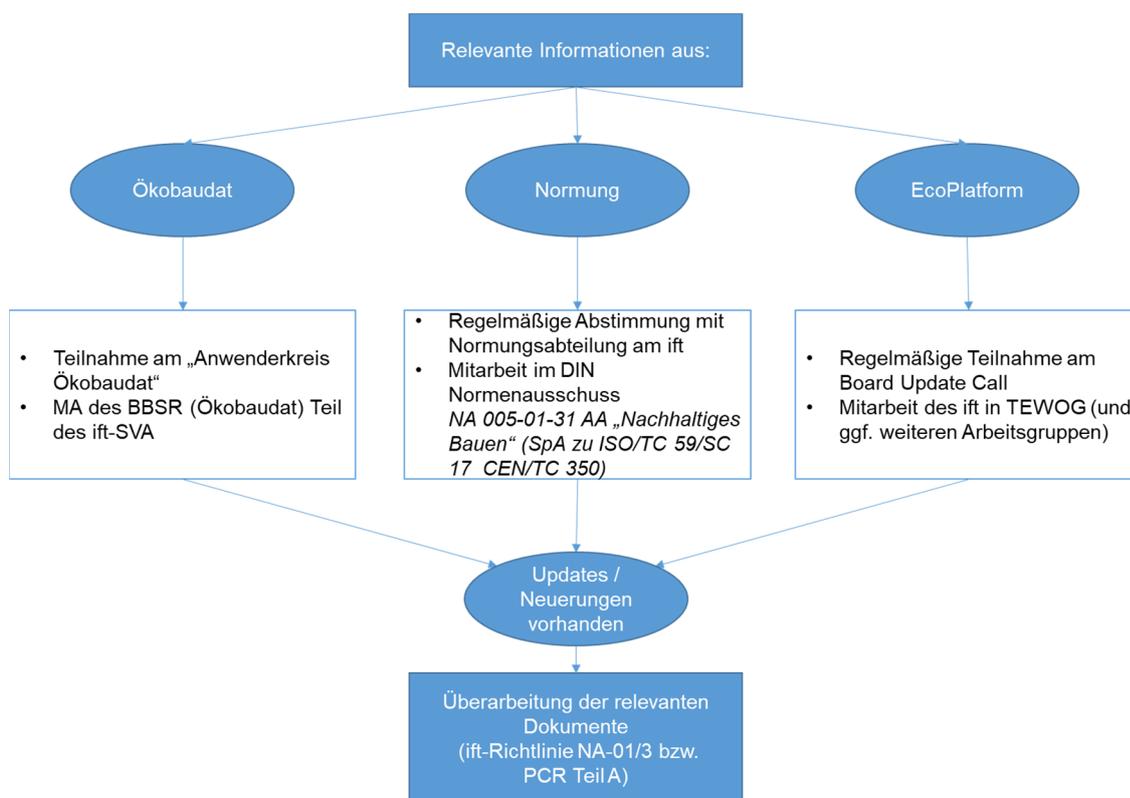


Abbildung 2 Berücksichtigung relevante Änderungen und Neuerungen

8 Informationen zur Erstellung von Ökobilanzen gemäß DIN EN ISO 14040 und DIN EN ISO 14044

Zur Erstellung einer EPD wird eine Ökobilanz nach EN ISO 14040 und EN ISO 14044 in der jeweils aktuellen Version als Basis erstellt. Die Daten, die der Ökobilanz zugrunde liegen sollen präzise, vollständig und konsistent sein. Die Ökobilanz muss repräsentativ für die in der Deklaration dargestellten Produkte sein. Rahmen und Grenzen der Ökobilanz sind anzugeben.

Folgende Module sind bei der Ökobilanz und dem dazugehörigen Bericht zu beschreiben:

8.1 Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens

- Ziel,
- Datenqualität und Verfügbarkeit,
- Geographische und zeitliche Systemgrenzen,
- Untersuchungsrahmen/Systemgrenzen,
- Abschneidekriterien.

8.2 Sachbilanz

- Ziel,
- Lebenszyklusphasen
- Gutschriften,
- Allokationsverfahren/Allokationen von Co-produkten,
- Allokationen für Wiederverwertung und Recycling,
- Allokationen über Lebenszyklusgrenzen,
- Sekundärstoffe,
- Inputs,
- Outputs.

8.3 Wirkungsabschätzung

- Ziel
- Wirkungskategorien inkl. Abfälle

8.4 Auswertung, Darstellung der Bilanzen

- Auswertung
- Bericht
- Kritische Prüfung

9 Informationen zum ift-Sachverständigenausschuss

9.1 Allgemeine Informationen und Aufgaben

Der ift-Sachverständigenausschuss (ift SVA) muss aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen die Qualifikationsanforderungen gemäß Kap. 9.2 erfüllen.

Zentrale Aufgabe des ift SVA ist die Überprüfung und Freigabe aller neuen und überarbeiteten PCR Dokumente. Die berufenen Experten dürfen nicht an der Erstellung der zu prüfenden PCR-Dokumente beteiligt gewesen sein. Jeder einberufene Experte muss sein Einverständnis erklären, zu diesem Sachverhalt gemäß den ift-Zertifizierungsregeln zu handeln.

Weitere Aufgaben des ift SVA ist die beratende Funktion bei Fragen rund um das EPD Programm und die Funktion als Schlichtungsstelle für den Fall von Beschwerden oder Einsprüchen von relevanten Stakeholdern.

9.2 Qualifikation

Der zu berufende SVA sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Sachverstand zu den deklarierten Produkten,
- Sachverstand zu den produktbezogenen Umweltauswirkungen und der Nachhaltigkeit,
- technischen und branchenspezifischen Sachverstand,
- Sachverstand in der Ökobilanzierung,
- Sachverstand in der aktuellen Normung.

9.3 Zusammentreffen des ift-Sachverständigenausschusses

Der ift-SVA trifft sich je nach Bedarf und Abstimmung, jedoch mindestens einmal jährlich. Dies ist spätestens 14 Tage vor Zusammentreffen den SVA Mitgliedern bekannt zu machen.

10 Informationen zur Einbindung und Beauftragung eines externen Verifizierers für die Prüfung der Ökobilanz und der EPD-Dokumente

10.1 Benennung

Für die Prüfung der Ökobilanzdaten und der EPD wird vom SVA ein externer Prüfer benannt. Dieser muss unabhängig und sachkundig sein und ist den jeweiligen Parteien rechtzeitig zu benennen.

Für eine EPD mit Zusatzanforderungen gemäß ÖKOBAUDAT und/oder Typ III Umweltdeklaration für den Informationsaustausch zwischen anbietender Wirtschaft und Verbrauchern wird ein externer Prüfer aus einem vom Sachverständigenausschuss benannten Verifizierer-Pool berufen. Die Auswahl des Prüfers wird anhand einer Qualifikationsmatrix vorgenommen, auf Anfrage kann diese ausgehändigt werden.

10.2 Qualifikation

Der unabhängige Prüfer muss mindestens folgende Qualifikationen erfüllen:

- Vorzugsweise abgeschlossenes Ingenieurstudium oder abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium,
- Angemessene Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre) im Bauwesen oder in einem verwandten Berufsfeld,
- Erfahrung in eigenständiger Anwendung von Simulationstools zur Erstellung von Ökobilanzen (z. B. GaBi, Umberto, Simapro),
- Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produktes und der produktbezogenen Umweltaspekte,
- Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie bzgl. des deklarierten Produkts,
- Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen,
- Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung, -deklaration, und Ökobilanzierung,
- Kenntnis des Regelwerks, in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen entwickelt wurden,
- Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms,
- Kenntnis der ergänzenden Anforderungen gemäß Ökobaudat und Eco-Plattform

10.3 Kommunikation und Dialog mit den externen Verifizierern

Die externen Verifizierer erhalten die relevanten Informationen aus den Sitzungen des SVA, sowie zusätzlich sofern vorhanden Neuerungen im Zusammenhang mit Normung, Ökobaudat und Eco Platform. Die Information erfolgt schriftlich an jeden externen Verifizierer. Im Bedarfsfall werden alle externen Verifizierer via Videokonferenz zu den Themen informiert.

Mit Erhalt der E-Mail / Teilnahme an der Videokonferenz bestätigt dieser verbindlich die Kenntnisnahme der Information und deren Einhaltung.

11 Regeln der Vertraulichkeit der Daten

Vertrauliche Daten müssen nicht offengelegt werden. Im Rahmen einer Ökobilanz für die Erstellung von ift-Umweltproduktdeklarationen ist stets eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien zu schließen. Die Datenhoheit verbleibt jedoch stets bei dem jeweiligen Auftraggeber für die Erstellung der Ökobilanzen und EPD.

Genauere Regelungen bezüglich der Handhabung und Vertraulichkeit der Daten sind den jeweils zu schließenden Vertraulichkeitserklärungen zu entnehmen.

Impressum

Herausgeber

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Str. 7-9
83026 Rosenheim
Telefon: 0 80 31/261-0
Telefax: 0 80 31/261 290
E-Mail: info@ift-rosenheim.de
<https://www.ift-rosenheim.de>

Publikation

ift-Richtlinie NA-01/4
Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Typ III
Umweltproduktdeklarationen
Bibliografische Information der Deutschen Biblio-
thek. Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de>
abrufbar.

Hinweise

Grundlage dieser Richtlinie sind in der Hauptsache
Arbeiten und Erkenntnisse des Instituts für Fens-
tertechnik e.V., Rosenheim (ift Rosenheim) sowie
der beteiligten Partner.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urhe-
berrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgeset-
zes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfälti-
gungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektroni-
schen Systemen.

© ift Rosenheim, 2023



ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Str. 7-9
83026 Rosenheim
Telefon: +49 (0) 80 31/261-0
Telefax: +49 (0) 80 31/261-290
E-Mail: info@ift-rosenheim.de
www.ift-rosenheim.de